



**Technische Universität Dresden
Fakultät Bauingenieurwesen
Fakultätsordnung**

Dresden, den ...

Aufgrund von § 87, Abs. 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 hat der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen in seiner Sitzung am 01.12.2010 die nachstehende Fakultätsordnung beschlossen.

In dieser Ordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatikalisch femininer Form führen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich / Aufgaben	2
§ 2	Zusammensetzung des Fakultätsrates	2
§ 3	Einberufung der Sitzungen des Fakultätsrates.....	2
§ 4	Anträge und Tagesordnung	3
§ 5	Leitung der Fakultätsratssitzung.....	3
§ 6	Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen.....	4
§ 7	Öffentlichkeit.....	4
§ 8	Beschlüsse	5
§ 9	Abstimmungen.....	5
§ 10	Bericht des Dekans	6
§ 11	Sitzungsniederschrift	6
§ 12	Eilentscheidungen	6
§ 13	Sitzungen anderer Fakultätsorgane	7
§ 14	Wissenschaftliche Einrichtungen.....	7
§ 15	Studienkommission, Prüfungsausschuss	7
§ 16	Inkrafttreten.....	7

§ 1

Geltungsbereich / Aufgaben

- (1) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät Bauingenieurwesen.
- (2) Die Fakultät erfüllt die Aufgaben der Universität auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens in Lehre und Forschung.
- (3) Organe der Fakultät sind nach § 87 Abs. 4 SächsHSG der Fakultätsrat, der Dekan und ein Dekanat.

§ 2

Zusammensetzung des Fakultätsrates

Die Zusammensetzung des Fakultätsrates ergibt sich aus dem SächsHSG sowie der Grundordnung der TU Dresden.

§ 3

Einberufung der Sitzungen des Fakultätsrates

- (1) Der Dekan lädt 5 Tage vor den Sitzungen des Fakultätsrates per E-Mail ein und teilt dabei die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände (vorläufige Tagesordnung) mit. Einladungen zu den Sitzungen des Erweiterten Fakultätsrates erfolgen in der Regel in Wochenfrist.
- (2) Die Sitzungen finden generell öffentlich für alle Mitglieder und Angehörige der Fakultät statt. Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie Angelegenheiten, die vertraulich sind, werden nichtöffentlich behandelt. Näheres regelt § 7.
- (3) Für die Fälle, in denen ein in den Fakultätsrat gewähltes Mitglied nicht teilnehmen kann, ist nach dem Wahlergebnis der Fakultätsratswahlen der nächste Ersatzvertreter einzuladen. Die Mitglieder haben ihre Nichtteilnahme so früh wie möglich dem Dekanat bekannt zu geben. Der Ersatzvertreter ist dann durch das Dekanat umgehend einzuladen. Den Ersatzvertretern werden generell die Protokolle und Einladungen auch der nichtöffentlichen Fakultätsratssitzungen zugesandt. Die Übertragung des Stimmrechts an den Ersatzvertreter kann auch während der Sitzung erfolgen, sofern der Vertretungsfall während der Sitzung eintritt und der Ersatzvertreter anwesend ist.
- (4) Der Fakultätsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Ebenso muss unverzüglich eine Sitzung einberufen werden, wenn dies von einer Mitgliedergruppe beantragt wird.
- (5) In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat auch kurzfristig und formlos einberufen werden.

§ 4 Anträge und Tagesordnung

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Fakultät gemäß SächsHSG § 88 insbesondere für:

- a) Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen,
- b) Erlass von Promotions- und Habilitationsordnung,
- c) Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung, Änderung von Studiengängen,
- d) Koordinierung von Forschungsvorhaben,
- e) Vorschläge für Zielvereinbarungen mit dem Rektorat,
- f) Stellungnahme zu Zielvereinbarungen der TU mit dem SMWK,
- g) Sicherung des Lehrangebotes,
- h) Planung des Studienangebotes,
- i) Durchführung der Studienfachberatung (entsprechend § 88 Abs. 1 SächsHSG),
- j) Evaluationsverfahren,
- k) Vorschläge für Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
- l) Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplanes der TUD,
- m) Stellungnahme zur Verwendung von Stellen und Mitteln,
- n) Besetzung von Berufungskommissionen,
- o) Vorschläge für die Funktionsbeschreibung von Hochschullehrerstellen, sowie über
- p) Eröffnung und Abschluss von Promotions- und Habilitationsverfahren,
- q) Stellungnahme zur Verteilung von Haushaltsmitteln,
- r) Bestimmung von Beauftragten und Vertretern in Gremien, soweit keine andere Regelung vorrangig ist,
- s) Beschlüsse im Rahmen von Berufungsverfahren, soweit gesetzlich oder durch Satzung nicht anders zugewiesen.

(2) Anträge werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, wenn sie dem Dekan mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich mit Begründung vorliegen.

(3) Zu Beginn der Sitzung beschließt der Fakultätsrat über die Tagesordnung. Über die Aufnahme von kurzfristig eingereichten Anträgen in die Tagesordnung entscheidet der Fakultätsrat.

(4) Abänderungs- und Alternativanträge zur Tagesordnung können während der Fakultätsratssitzung mündlich gestellt und begründet werden. Für die Änderung der Tagesordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Leitung der Fakultätsratssitzung

(1) Der Dekan oder ein Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrates. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei lässt er sich durch die Reihenfolge der Wortmeldungen, das Bemühen um sachgemäße und zügige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Gruppen sowie auf Rede und Gegenrede leiten. Antragsteller und Berichterstatter können zu Beginn und zum Schluss der Beratung über ihren Antrag oder Bericht das Wort verlangen.

(2) Die Redezeit kann vom Vorsitzenden oder durch das Gremium beschränkt werden. Redezeitbeschränkungen durch den Vorsitzenden können durch das Gremium aufgehoben oder geändert werden.

(3) Rednern, die die festgelegte Redezeit überschreiten, kann der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(4) Der Vorsitzende kann einen Teilnehmer wegen gröblicher Verletzung der Ordnung von der Sitzung ausschließen.

(5) Erhebt sich gegen die Maßnahme der Sitzungsleitung des Vorsitzenden Widerspruch, entscheidet das Gremium.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) der Antrag auf Nichtbehandeln eines Tagesordnungspunktes,
- b) der Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten oder Änderung ihrer Reihenfolge,
- c) der Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- d) der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- e) der Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- f) der Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- g) der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
- h) der Antrag auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes,
- i) der Antrag auf nicht öffentliche Behandlung eines Tagesordnungspunktes,
- j) der Antrag auf öffentliche Behandlung eines Tagesordnungspunktes.

(2) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist abzustimmen.

(3) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt.

(4) Die bei einer Abstimmung unterlegenen Mitglieder haben das Recht, ein Minderheitsvotum abzugeben. Dieses ist dem Protokoll beizufügen.

§ 7

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates gliedern sich in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil. Die Mitglieder der Fakultät werden über die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Fakultätsratssitzungen informiert. Die Information erfolgt durch Aushang.

(2) Am öffentlichen Teil der Fakultätsratssitzung können alle Mitglieder der Fakultät teilnehmen.

(3) Der Fakultätsrat kann zu jedem Tagesordnungspunkt Sachverständige hinzuziehen.

§ 8 Beschlüsse

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Vorsitzende der Sitzung stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(3) Falls die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, kann die Sitzung bis zu zwei Stunden unterbrochen werden, um eine Beschlussfähigkeit wieder herbeizuführen. Die Regelungen des § 54 (1) SächsHSG zur Einberufung einer neuen Sitzung werden hiervon nicht berührt.

(4) Falls die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, kann der Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Bei Berufungsverfahren sind Beschlüsse im Umlaufverfahren nicht zulässig.

(5) Beschlüsse in grundlegenden Angelegenheiten der Forschung und von Berufsangelegenheiten bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer.

(6) Bei Beschlüssen über:

- a) die Promotionsordnung,
- b) die Habilitationsordnung,
- c) Promotionsverfahren,
- d) Habilitationsverfahren,
- e) Berufungsvorschläge

dürfen Hochschullehrer der Fakultät im mitgliedschaftsrechtlichen Sinne, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken.

(7) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 9 Abstimmungen

(1) Liegen zu demselben Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifel bestimmt der Vorsitzende, welches der weitestgehende ist.

(2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses Wiederholung verlangt werden.

(3) In einer Angelegenheit kann in derselben Sitzung nach weiterer Beratung noch einmal abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Fakultätsratsmitglieder verlangt.

(4) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder per Akklamation.

(5) Einem Antrag ist zugestimmt, falls die Mehrheit der Anwesenden mit Ja gestimmt hat, soweit anderweitig keine anderen Mehrheiten gefordert werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gezählt.

(6) In Personalangelegenheiten oder auf Antrag eines Fakultätsratsmitgliedes wird geheim abgestimmt. Zur Ermittlung der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer erfolgt die Abstimmung unter Verwendung von gesonderten Stimmzetteln.

§ 10 Bericht des Dekans

In jeder Sitzung des Fakultätsrates berichtet der Dekan über die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates (Beschlusskontrolle) sowie über den Stand anderer wichtiger Angelegenheiten der Fakultät. Er kann eine Aussprache über einzelne Punkte herbeiführen. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Fakultätsratsmitglieder oder einer Mitgliedergruppe muss ebenfalls eine Aussprache durchgeführt werden.

§ 11 Sitzungsniederschrift

(1) Über die Ergebnisse der Fakultätsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Dekanatsrat in seiner Eigenschaft als Sekretär des Fakultätsrates.

(2) Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung wird an alle Hochschullehrer der Fakultät und Fakultätsratsmitglieder per E-Mail verteilt. Sonstige Anwesende können dieses anfordern. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils wird nur an die Fakultätsratsmitglieder und die Ersatzvertreter verteilt.

(3) Zu Beginn der folgenden Fakultätsratssitzung hat der Dekan festzustellen, ob Einsprüche gegen das Protokoll erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als bestätigt. Über einen Einspruch entscheidet der Fakultätsrat.

§ 12 Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Dekan nach Möglichkeit in Abstim-

mung mit dem Prodekan, soweit das Eilentscheidungsrecht durch den Rektor auf den Dekan delegiert wurde. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates darzulegen.

§ 13 Sitzungen anderer Fakultätsgremien

Der Fakultätsrat kann permanent eingerichtete und temporäre Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der zu treffenden Beschlüsse einsetzen.

§ 14 Einrichtungen der Fakultät

(1) Die Fakultät gliedert sich in Institute und zentrale Einrichtungen, die in einer zu aktualisierenden Anlage beigefügt sind.

(2) Jedes Institut erarbeitet sich eine Institutsordnung, die vom Fakultätsrat zu beschließen und vom Rektorat zu genehmigen ist.

In der Institutsordnung ist zu regeln, ob das Institut von einem Direktor oder einem aus mehreren Mitgliedern bestehendem Vorstand (ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Funktion des geschäftsführenden Direktors wahr) geleitet wird oder ein Institutsrat einzurichten ist und wie die Mitwirkungsrechte der Institutsmitglieder gesichert werden.

§ 15 Studienkommission, Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang eine Studienkommission und einen Prüfungsausschuss.

(2) Bei der Festlegung der Mitgliederzahl der Studienkommission ist die Parität von Lehrenden und Studierenden der Fakultät zu gewährleisten (SächsHSG § 91, Abs. 2).

(3) Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse wird in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Gleichzeitig tritt die in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 6/2002 veröffentlichte Fakultätsordnung außer Kraft.

Der Dekan